

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 301/2008

Sitzung vom 17. Dezember 2008

### **2033. Motion (Teilrevision des Fachhochschulgesetzes)**

Die Kantonsräte Werner Scherrer, Bülach, Martin Arnold, Oberrieden, und Thomas Maier, Dübendorf, haben am 8. September 2008 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Fachhochschulrates im Fachhochschulgesetz vom 2. April 2007 inkl. dazugehöriger Verordnung/Reglement so ändert, dass das für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Regierungsrates dem Fachhochschulrat nicht mehr angehört, aber weiterhin an den Sitzungen des Rates mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnimmt.

#### *Begründung:*

Der Fachhochschulrat ist oberstes Organ der Zürcher Fachhochschule (ZFH). Ihm obliegt die strategische Führung der Hochschulen. Der Regierungsrat ist das Aufsichtsorgan über die Fachhochschule und kann deshalb aus Gründen von Good Governance und der klaren Zuordnung von Verantwortlichkeiten und Kompetenzen nicht gleichzeitig dem strategischen Führungsgremium angehören. Diese Änderung führt zur Übernahme der heute im Gesetz über das Universitätsspital Zürich (USZG) festgehaltenen Stellung der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion des Regierungsrates.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Werner Scherrer, Bülach, Martin Arnold, Oberrieden, und Thomas Maier, Dübendorf, wird wie folgt Stellung genommen:

Das Fachhochschulgesetz vom 2. April 2007 (FaHG; LS 414.10) sieht vor, dass das für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Regierungsrates von Amtes wegen dem Fachhochschulrat angehört (§ 9 Abs. 1 FaHG). Bei der Bestellung des Vorsitzes ist der Regierungsrat, der auch die übrigen Mitglieder des Gremiums wählt, an keine gesetzlichen Vorgaben gebunden (§ 8 Abs. 2 lit. b FaHG). Die Wahl der übrigen Mitglieder steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat (§ 7 Abs. 2 lit. e FaHG). Gemäss § 8 Abs. 1 FaHG obliegt dem Re-

gierungsrat die allgemeine Aufsicht über die staatlichen Hochschulen der Zürcher Fachhochschule (ZFH). Die Zürcher Fachhochschule umfasst die Pädagogische Hochschule (PHZH), die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) und die Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK).

Wie das Universitätsgesetz geht auch das Fachhochschulgesetz von einer Governance-Struktur aus, die einerseits die Selbstständigkeit der Hochschulen als öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons berücksichtigt, andererseits aber ihren Einbezug in das politische Umfeld des Trägerkantons ermöglicht.

Das Fachhochschulgesetz hat diese vom Gesetzgeber bei der Ver selbstständigung der Universität ausdrücklich gewollte Ordnung übernommen. So sind das alte Fachhochschulgesetz vom 27. September 1998 wie auch das neue Fachhochschulgesetz vom 2. April 2007 in Bezug auf Führung und Aufsicht nach der gleichen Grundstruktur wie das Universitätsgesetz aufgebaut. In der parlamentarischen Debatte zum Erlass des neuen Fachhochschulgesetzes blieb unbestritten, dass das für die Bildung zuständige Mitglied des Regierungsrates dem Fachhochschulrat angehören soll (vgl. Protokoll des Kantonsrates, 2007, S. 14328 ff.).

Ein wesentlicher Grund für die Einsitznahme der Vorsteherin oder des Vorstehers der Bildungsdirektion als vollberechtigtes Mitglied im Fachhochschulrat liegt darin, dass der Kanton Träger der Zürcher Fachhochschule und nach wie vor der mit Abstand wichtigste Geldgeber ist. Er trägt rund 73% des Aufwandes der Zürcher Fachhochschule, was gemäss Budgetentwurf 2009 einer Summe von 313,8 Mio. Franken entspricht. Die Einsitznahme von Mitgliedern des Regierungsrates in den obersten Organen von selbstständigen Anstalten oder juristischen Personen des Privatrechts (Aktiengesellschaften) entspricht im Übrigen einer bewährten und sinnvollen Praxis. So gehören z. B. gemäss § 10 des EKZ-Gesetzes vom 19. Juni 1983 (LS 732.1) zwei Mitglieder des Regierungsrates dem Verwaltungsrat der EKZ an, das für die Gebäudeversicherungsanstalt zuständige Mitglied des Regierungsrates ist gemäss § 7 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 2. März 1975 (LS 862.1) Mitglied des Verwaltungsrates und das für die Volkswirtschaftsdirektion zuständige Regierungsratsmitglied wurde vom Regierungsrat, gestützt auf §§ 7 und 18 des Flughafengesetzes vom 12. Juli 1999 (LS 748.1), als Vertreterin des Kantons im Verwaltungsrat der Flughafen Zürich AG ernannt.

Die Zürcher Fachhochschule ist ein wichtiger Teil des gesamten Bildungssystems des Kantons Zürich, das als Ganzes geplant und koordiniert werden muss. Dies gilt sowohl für die Zusammenarbeit zwischen

den Hochschulen untereinander als auch an den Schnittstellen zur Berufsbildung bzw. zu den Mittelschulen. Gerade im Hinblick auf die verstärkte Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Bildungsstufen und -institutionen ist es von Bedeutung, dass eine ganzheitliche Steuerung des Bildungsbereichs und ein ständiger Informationsaustausch zwischen den Bildungsstufen stattfinden. Nur auf diese Weise kann wirksam sichergestellt werden, dass die Studienangebote der Hochschulen der ZFH und der Universität aufeinander abgestimmt werden, um teure Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Die Zürcher Fachhochschule ist in ihrer Stellung auch nicht ohne Weiteres mit dem Universitätsspital zu vergleichen. Die Gesundheitsdirektion hat unterschiedliche Institutionen der Gesundheitsversorgung zu beaufsichtigen – unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten, selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten oder auch juristische Personen des privaten Rechts. Demgegenüber sind die Pädagogische Hochschule, die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften und die Zürcher Hochschule der Künste wie die Universität Teil des öffentlichen, kantonalen Bildungsangebots.

Die Hochschulpolitik ist in der Schweiz seit Jahren keine ausschliesslich kantonale Domäne mehr. Die Fachhochschulen sind im Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG, SR 414.71) geregelt. Dieses legt den Geltungsbereich, die Stellung, die Aufgaben und das Studienangebot sowie die Zusammenarbeit mit den Kantonen fest. Die Kantone, die Träger von Fachhochschulen sind, haben sich im Schweizerischen Fachhochschulrat zusammengeschlossen. Es gehören ihm die Erziehungsdirektorinnen und -direktoren der Kantone bzw. Regionen an, die für die Fachhochschulen zuständig sind. Der Schweizerische Fachhochschulrat ist das strategisch-politische Organ für die interkantonale Zusammenarbeit in allen Fachhochschulfragen und zugleich das Steuerungsorgan für die Pädagogischen Hochschulen. Er ist wie die Schweizerische Universitätskonferenz zusammen mit den Vertreterinnen der Bundesbehörden an der Vorbereitung der vierjährigen Botschaft über die Förderung der Bildung und Innovation des Bundes beteiligt und erlässt zusammen mit dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie den Masterplan für die Fachhochschulen, der die Voraussetzung für ihre Finanzierung durch den Bund festlegt. Die Vertretung der Interessen sowohl der Zürcher Fachhochschule als auch des Kantons auf gesamtschweizerischer Ebene setzt vertiefte Kenntnisse der Stärken und Schwächen der drei Hochschulen der Zürcher Fachhochschule voraus. Dies wird durch die Einsitznahme des für die Bildung zuständigen Mitglieds der Regierung im Fachhochschulrat am besten gewährleistet. Sie ermöglicht es auch,

dass die im Bereich der Finanz- und Raumplanung notwendige frühe Absprache und Koordination zwischen dem Kanton und den Hochschulen der ZFH direkt erfolgen kann.

Der Regierungsrat hat seit dem Inkrafttreten des Fachhochschulgesetzes vom 27. September 1998 die Vorsteherin bzw. den Vorsteher der Bildungsdirektion mit dem Vorsitz des Fachhochschulrats betraut. Diese Doppelfunktion ist aus den oben erwähnten Gründen nicht nur sinnvoll, sondern auch unter dem Aspekt der Good Governance unproblematisch. Die Rollen der beteiligten Behörden und Organe sind auf kantonaler, interkantonaler wie auf Bundesebene klar definiert und aufeinander abgestimmt. Dem Fachhochschulrat als oberstem Organ der ZFH obliegt die strategische Führung der Fachhochschulen (§ 10 Abs. 1 FaHG). Soweit er über eine abschliessende Zuständigkeit verfügt (§ 10 Abs. 3 FaHG), bestehen keine Überschneidungen mit den Kompetenzen des Regierungsrates. Stellt er hingegen Anträge an den Regierungsrat, so gilt für die Antragstellung das Organisationsrecht des Regierungsrates (§ 10 Abs. 2 FaHG). Wie bei der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 297/2008 betreffend die Einsitznahme des Regierungsrates in den selbstständigen Bildungsanstalten ausgeführt wurde, besteht im Verhältnis zwischen der Einsitznahme im Fachhochschulrat der ZFH und der allgemeinen Aufsicht des Regierungsrates kein Handlungsbedarf bezüglich allfälliger Interessenkonflikte. Durch die gesetzliche Ausstandspflicht des betroffenen Mitglieds des Regierungsrates, die Bearbeitung der Aufsichtsgeschäfte durch den Rechtsdienst der Staatskanzlei und die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts in Personalsachen sind solche wirksam ausgeschaltet. Eine Neuregelung der Verantwortlichkeiten ist deshalb nicht angezeigt.

Das Governance-Modell der Zürcher Fachhochschule ist im Übrigen dem in der Kantonsverfassung und im Organisationsgesetz des Regierungsrates (OG RR, LS 172.1) verankerten Staatsführungs- und Behördenmodell nicht unähnlich. Die Mitglieder des Regierungsrates sind gleichzeitig oberste Verantwortliche des ihnen zugeordneten Verwaltungsbereichs (Direktion). Im Regierungsrat vertritt deshalb das zuständige Mitglied zum einen die Interessen seines Direktionsbereichs im Gesamtgremium. Zum andern obliegt ihm als Mitglied der Behörde die Aufgabe, die Interessen des Kantons in allen Belangen und gesamthaft zu verfolgen und wahrzunehmen. Das Fachhochschulgesetz knüpft daran an, indem es ermöglicht, dass das für die Bildung zuständige Mitglied des Regierungsrates dank der Einsitznahme im Fachhochschulrat einerseits die Anliegen der Hochschulen der ZFH im

Regierungsrat sachverständig vertreten und anderseits im Fachhochschulrat die für die ZFH massgebenden übergeordneten kantonalen Vorgaben des Regierungsrates oder des Kantonsrates einbringen kann.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 301/2008 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**